

## **Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Güstrow**

Aufgrund der §§ 91, 92 und 100 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 GVOBl. M-V S. 205, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) und des § 16 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Güstrow vom 12.11.1997 hat der Kreistag des Landkreises Güstrow am 27.10.2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Gebühren**

Zur Deckung der Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung werden vom Landkreis Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Höhe der allgemeinen Benutzungsgebühren**

(1) Die Höhe der allgemeinen Benutzungsgebühren wird nach der Anzahl und dem Füllraum der vorgehaltenen Abfallbehälter für das Einsammeln der Abfälle zur Beseitigung sowie der Häufigkeit ihrer Entsorgung berechnet.

(2) Die Jahresgebühr beträgt bei einmal wöchentlicher Abfuhr:

a) für eine	240 l	Abfalltonne	444,00 €
b) für einen	1.100 l	Abfallgroßbehälter	1.854,00 €
c) für einen	4.500 l	Abfallgroßbehälter	7.191,00 €

(3) Die Jahresgebühr beträgt bei 14 - täglicher Abfuhr:

a) für eine	80 l	Abfalltonne	93,00 €
b) für eine	120 l	Abfalltonne	124,00 €
c) für eine	240 l	Abfalltonne	228,00 €
d) für einen	1.100 l	Abfallgroßbehälter	990,00 €
e) für einen	4.500 l	Abfallgroßbehälter	3.885,00 €

(4) Die Jahresgebühr beträgt bei einer Entsorgung alle 4 Wochen:

a) für eine	40 l	Abfalltonne	36,00 €
b) für eine	80 l	Abfalltonne	53,00 €
c) für eine	120 l	Abfalltonne	69,00 €
d) für einen	1.100 l	Abfallgroßbehälter	660,00 €
e) für einen	10 m <sup>3</sup>	Presscontainer	14.646,00 €
f) für einen	20 m <sup>3</sup>	Presscontainer	23.649,00 €

(5) Die Jahresgebühr beträgt bei einer Entsorgung alle 8 Wochen:

a) für einen	10 m <sup>3</sup>	Presscontainer	9.855,00 €
b) für einen	20 m <sup>3</sup>	Presscontainer	14.703,00 €

(6) Die Jahresgebühr beträgt bei zweimal wöchentlicher Abfuhr:

a) für eine	240 l	Abfalltonne	795,00 €
b) für einen	1.100 l	Abfallgroßbehälter	3.573,00 €
c) für einen	4.500 l	Abfallgroßbehälter	14.139,00 €

- (7) Werden Abfallbehälter nach Bedarf entleert, so beträgt die Gebühr für die Entleerung:
- |              |         |                    |          |
|--------------|---------|--------------------|----------|
| a) für eine  | 240 l   | Abfalltonne        | 15,00 €  |
| b) für einen | 1.100 l | Abfallgroßbehälter | 50,00 €  |
| c)           | 4.500 l | Abfallgroßbehälter | 205,00 € |
- (8) Werden Abfallpresscontainer von 10 m<sup>3</sup>/20 m<sup>3</sup> nach Bedarf entleert, so wird für die Bereitstellung der Container eine Grundgebühr von 360,00 € je angefangenem Monat erhoben. Zusätzlich beträgt die Gebühr für eine Entleerung:
- |              |                   |                |            |
|--------------|-------------------|----------------|------------|
| a) für einen | 10 m <sup>3</sup> | Presscontainer | 830,00 €   |
| b) für einen | 20 m <sup>3</sup> | Presscontainer | 1.522,00 € |
- (9) Für einen zugelassenen Abfallsack wird eine Gebühr von 2,50 € erhoben.
- (10) Werden Abfallbehälter vom Landkreis Güstrow oder vom beauftragten Dritten ausgeliefert oder zurückgeholt, sind für jede Beförderung folgende Gebühren zu entrichten:
- |   |         |
|---|---------|
| a) für einen Behälter mit 40/80/120/240 l Inhalt                        | 5,00 €  |
| b) für einen Behälter mit 1.100/4.500 l und 10/20 m <sup>3</sup> Inhalt | 16,00 € |

Die erstmalige Bereitstellung bei Beginn oder die Abholung bei Beendigung der Anschlusspflicht ist gebührenfrei.

### § 3 Höhe der Benutzungsgebühr für Bioabfallbehälter

- (1) Die Höhe der Gebühren wird nach der Anzahl und dem Füllraum der vorgehaltenen Bioabfallbehälter berechnet.
- (2) Die Jahresgebühr beträgt bei 14-täglicher Abfuhr:
- |                      |       |                   |          |
|----------------------|-------|-------------------|----------|
| a) für einen         | 30 l  | Bioabfallbehälter | 40,00 €  |
| b) für einen         | 60 l  | Bioabfallbehälter | 58,00 €  |
| c) für einen         | 80 l  | Bioabfallbehälter | 74,00 €  |
| d) für einen         | 120 l | Bioabfallbehälter | 91,00 €  |
| e) für einen         | 240 l | Bioabfallbehälter | 155,00 € |
| f) für 26 Stück/Jahr | 10 l  | Bioabfallsäcke    | 36,00 €  |
| g) für 26 Stück/Jahr | 20 l  | Bioabfallsäcke    | 38,00 €  |
| h) für 52 Stück/Jahr | 20 l  | Bioabfallsäcke    | 76,00 €  |
| i) für 26 Stück/Jahr | 30 l  | Bioabfallsäcke    | 40,00 €  |
| j) für 52 Stück/Jahr | 30 l  | Bioabfallsäcke    | 80,00 €  |
- (3) Die Jahresgebühr beträgt bei wöchentlicher Abfuhr:
- |              |       |                   |          |
|--------------|-------|-------------------|----------|
| a) für einen | 80 l  | Bioabfallbehälter | 93,00 €  |
| b) für einen | 120 l | Bioabfallbehälter | 132,00 € |
| c) für einen | 240 l | Bioabfallbehälter | 260,00 € |
- (4) Die Jahresgebühr beträgt bei zweimal wöchentlicher Abfuhr:
- |          |       |                   |          |
|----------|-------|-------------------|----------|
| für eine | 240 l | Bioabfallbehälter | 520,00 € |
|----------|-------|-------------------|----------|
- (5) Die Jahresgebühr beträgt bei einer Entsorgung alle 4 Wochen:
- |          |      |                |         |
|----------|------|----------------|---------|
| für eine | 80 l | Bioabfalltonne | 40,00 € |
|----------|------|----------------|---------|

- (6) Für einzelne zugelassene Bioabfallsäcke von 20 Litern wird eine Gebühr von 1,50 € und für einzelne zugelassene Bioabfallsäcke von 30 Litern wird eine Gebühr von 2,00 € erhoben.
- (7) Werden die festen Bioabfallbehälter (30, 60, 80, 120 oder 240 Liter Füllraum) vom Landkreis Güstrow oder vom beauftragten Dritten ausgeliefert oder zurückgeholt, wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben. Die erstmalige Bereitstellung oder die Abholung bei Beendigung der Anschlusspflicht ist gebührenfrei.

#### **§ 4**

#### **Gebühren zur Standplatzentsorgung von Abfallbehältern**

Für die Leistungen nach § 13 Abs. 6 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Güstrow wird eine jährliche Zusatzgebühr von

- 150,00 € bei zweimal wöchentlicher Abfuhr
- 100,00 € bei wöchentlicher Abfuhr,
- 68,00 € bei 14-täglicher Abfuhr und
- 48,00 € bei einer Entsorgung alle 4 Wochen

erhoben.

#### **§ 5**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht, Gebührenpflichtige**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Monats, in dem das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist. Endet die Gebührenpflicht im Laufe des Monats, so wird die Gebühr bis zum Abschluss des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt. Bei Presscontainern endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, an dem die Abmeldung dem Landkreis Güstrow angezeigt wird.
- (2) Erfolgt die Entsorgung nicht während eines ganzen Jahres, so wird für jeden Monat, in dem die Entsorgung erfolgte, ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Angefangene Monate gelten dabei als ganze Monate.
- (3) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke sowie Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (4) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Gebührenpflichtige haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, an dem der Landkreis Kenntnis von dem Eigentümerwechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

#### **§ 6**

#### **Veranlagung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren**

- (1) Die Veranlagung und Erhebung der Gebühren erfolgt durch den Landkreis Güstrow.
- (2) Die Gebühren nach den §§ 2, 3 und 4 sind in vier Raten jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres fällig und an den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Güstrow zu entrichten.  
Der Gebührenpflichtige kann den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft ermächtigen, die fälligen Gebühren im Lastschriftverfahren einzuziehen.
- (3) Rückständige Gebühren werden auf dem Wege des Verwaltungszwanges beigetrieben.

**§ 7**  
**Benutzung der Abfallumschlagstation**

- (1) Für die Benutzung der Abfallumschlagstation werden Gebühren nach der angelieferten Abfallmenge erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Betriebspersonal den Abfall entgegengenommen hat.  
Gebührenpflichtiger ist der Abfallerzeuger.
- (3) Die Annahmegebühr auf der Umschlagstation beträgt 207,00 €/t.
- (4) Bei Ausfall der Waage beträgt die Annahmegebühr 177,00 €/m<sup>3</sup>.
- (5) Die Gebühren nach Abs. 3 und 4 sind zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und auf das Konto des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft zu entrichten.

**§ 8**  
**Sperrmüllentsorgung auf Wertstoffhöfen**

Für die Entsorgung von Sperrmüll auf Wertstoffhöfen des Landkreises wird vom Lieferer eine Gebühr von 10,00 €/m<sup>3</sup> erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Betriebspersonal den Abfall entgegengenommen hat. Die Gebühr ist sofort fällig und auf dem Wertstoffhof zu entrichten.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Mit demselben Tage werden alle anderen Regelungen zur Gebührenerhebung für die Abfallentsorgung im Landkreis Güstrow aufgehoben.

Güstrow, den 29. Oktober 2010

*da Cunha*  
**Landrat**